

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Kerner, Knut und Comedy: Medienmix im November

Eisbär Knut feiert bald seinen ersten Geburtstag im Zoo Berlin. Für die Potsdamer **DOKfilm Fernsehproduktion** ein guter Grund seine Entwicklung vom kleinen Waisenbär zum internationalen Medienstar im Filmformat zu dokumentieren. Doch „Knut und seine Freunde“ werden nicht nur niedlich dargestellt werden, besondere Berücksichtigung soll auch der Symbolcharakter des kleinen Eisbären für Klimaschutz und Probleme der globalen Erwärmung finden.

Bei **SAT.1** darf auf jeden Fall gelacht werden: „Markus Maria Profitlich“ präsentiert sich hier „im Ganzen“ und im schottischen Hochland vollzieht sich das „Wunder

von Loch Ness“. Die Kölner **BRAINPOOL TV GmbH** bereitet schon „Fröhliche Weihnachten“ mit „Anke Engelke und Bastian Pastewka“ vor und **ProSieben** verspricht seinen Zuschauern in dieser Woche mit „From head to toe“ frisch durchgestylt sogar ein neues Leben. Ob sich die „etwas andere Reise-Doku“ mit dem Titel „Ausgesetzt!“ auch für Pauschaltouristen vermarkten lässt, wissen die Anwälte der Kölner Kanzlei **Schulte-Franzheim Seibert Bürglen**.

Wie man sich in einer „Küchenschlacht“ zu „Kerner“ vorarbeitet oder „Intelligent investiert“ zeigen die nächsten Seiten. (al)

| INHALT | SEITE |
|--|-------|
| Titelübersicht | 2 |
| Dieter Bohlen: „Künstlerstatus“ zuerkannt | 2 |
| BGH: Kein „vorbeugender“ Unterlassungsanspruch ... | 3 |
| Zuwachs für MLawGroup | 3 |
| Titelschutzanzeigen: 27 neue Titel geschützt..... | 4-7 |
| Impressum | 7 |

„Hasen“-Streit entschieden: Riegelein setzt sich gegen Lindt durch

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat jetzt entschieden: Der Süßwarenhersteller **Hans Riegelein & Sohn** darf seine goldenen Schoko-Osterhasen auch weiterhin auf den Markt bringen.

Der Rechtsstreit um die süßen Goldhasen zog sich schon seit sechs Jahren hin. **Lindt & Sprüngli** hatte die Klage gegen das Cadolzheimer Familienunternehmen und andere Hersteller von Schokoladenhasen eingereicht. Begründung: Der Lindt-Goldhase - im Jahr 2000 als dreidimensionale Marke geschützt - könne mit dem Produkt der Firma Riegelein verwechselt werden. Doch nach Ansicht der Frankfurter Richter besteht keine Verwechslungsgefahr zwischen dem Riegelein-Goldhasen mit aufgedruckter braun-roter Schleife und dem Lindt-Goldhasen mit rotem Halsband und Glöckchen.

Für Riegelein-Rechtsanwältin **Heidrun Lindner**, Partnerin der Nürnberger Kanzlei Lindner Blaumeier,



Heidrun Lindner

ist diese Entscheidung ein markenrechtliches Grundsatzzurteil: „Bei diesem Prozess ging es aus rechtlicher Sicht um die grundsätzliche Frage, ob alte Formen wie die seit Jahrzehnten üblichen Sitzhasen in Goldfolie nachträglich durch eine Markenregistrierung monopolisiert werden können und dann der Weitervertrieb schon lange im Markt etablierter und älterer Produkte rechtlich untersagt werden kann,“ teilte die Anwältin in einer Presseerklärung mit. (al)

OLG Frankfurt
vom 8.11.2007
AZ: 6 U 10/03



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

Die 27 neuen Titel dieser Woche

3 ein Viertel -
Markus Maria Profit-
lich im Ganzen

A
Ausgesetzt!
Ausgesetzt!
Die etwas andere
Reise-Doku

B
Banker Exklusiv
Bankers Exklusiv
Banker's Exklusiv
book up

C
Care Style

D
Das Wunder
von Loch Ness
Date@Night
Der Deutschland-
Stammtisch
Deutschlands
größter Stammtisch
Deutschlands TV-
Stammtisch
Die Küchenschlacht
Die Küchenschlacht
Koch Dich zu
Kerners Köchen!
Drum Heroes

E
EM Party
ETF - Intelligent
Investieren

F
Fröhliche Weihnachten!
mit Anke Engelke
und Bastian Pastewka
From head to toe -
Neuer Look -
Neues Leben

J
JOBSPOT
JOBSPOT Beruf.
Zukunft.Karriere

K
Knut und seine Freunde

N
Naturheilkundlicher
Bäderführer

P
Pianopfade

U
U21 - wir auf vier
Unterwegs mit Evie

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

27.11.2007, Woche 48, Nr. 851
Anzeigenschluss: 23.11.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.12.2007, Woche 50, Nr. 853
Anzeigenschluss: 07.12.2007, 10 Uhr

Dieter Bohlen: „Künstlerstatus“ gerichtlich zuerkannt

Dieter Bohlen und seine Mitjuroren in der Show „**Deutschland sucht den Superstar**“ sind jetzt gerichtlich als Künstler anerkannt worden. Sehr zum Leidwesen des Senders **RTL**, denn die Anerkennung als Künstler wurde vom **Sozialgericht Köln** ausgesprochen. Im Gegensatz zu der Beschäftigung von „Experten“, muss der Sender nun für die künstlerische Arbeit der „DSDS-Juroren“ Abga-

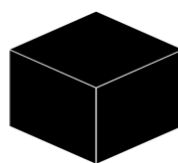
ben von rund 173.000 Euro an die Künstlersozialkasse nachzahlen.

Laut Gericht ist schon ein geringer Grad der eigenschöpferischen Leistung ausreichend, um eine Abgabepflicht zu begründen. Die künstlerische Leistung bestehe etwa darin, zum Unterhaltungscharakter der Sendung beizutragen. Ob die Äußerungen der Jury spontan oder abgesprochen

seien, spiele keine Rolle. Die Künstlersozialabgabe wird bei Unternehmen erhoben, die künstlerische und publizistische Beiträge verwerten. Als Künstler

gilt, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. (al)

Sozialgericht Köln
AZ: S 23 KR 3/07



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de · www.redbox.de · www.redbox.de

BGH: Kein „vorbeugender“ Unterlassungsanspruch

Franziska van Almsick konnte ihr Unterlassungsbegehren vor dem Bundesgericht nicht durchsetzen. Die Schwimmsportlerin hatte die Veröffentlichung von Fotos, die im Jahr 2005 während eines Sardinienurlaubs von ihr und ihrem Partner aufgenommen wurden, beanstandet. Die beklagten Verlage - die **Freizeitwoche Verlags GmbH** und die **Medien Innovation GmbH** - hatten daraufhin schon vorgerichtlich Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben. Doch das genügte der Klägerin nicht. Der Berliner Presserechtler **Dr. Christian Schertz** erhob für van Almsick in zwei Verfahren Klage

mit dem Antrag, die Verlage zu verurteilen, es zu unterlassen Bilder der Klägerin, die sie in ihrem privaten Alltag zeigen, zu verbreiten. Ein solch „vorbeugendes“ Urteil gegen Bildveröffentlichungen ging den Karlsruher Richtern allerdings zu weit. Für die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung sei in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre erforderlich. (al)

BGH vom 13.11.2007
AZ: VI ZR 265/06
und VI ZR 269/06

Gesellschaftsrecht / IT: Zuwachs für MLawGroup

Peter W. Kremer (44) wechselte Anfang November zusammen mit Associate **Axel Hetzel (31)** als Partner zur Münchener MLawGroup, der Partnerschaft von Rechtsanwälten Besner Kreifels. Kremer ist Corporate- und Transaktionsspezialist mit einer Klientel aus den Bereichen Medien- und Technologie sowie US Unternehmen. Daher freut sich auch MLaw-Group-Gründungspartner **Dr. Hubert Besner** besonders über den Neuzugang. Das Team Peter Kremer und Axel Hetzel passe optimal zu den Tätigkeiten der Kanzlei, deren Hauptarbeitsbereiche M&A- und Technologietransaktionen



Peter W. Kremer

sowie die rechtliche Beratung von Technologie- und Medienunternehmen sind. Kremer und Hetzel waren seit 2003 als Kremer Rechtsanwälte selbstständig tätig und wechselten Mitte 2006 in die Medienrechtskanzlei **Sasse & Partner**. (al)

US-Verlag plant Harry Potter-Enzyklopädie: Rowling reicht Klage ein

Das Leben von Harry Potter umfasst ganze sieben Bände. Ein Lexikon soll nun helfen, im Universum des Zauberlehrlings den Überblick zu behalten. Ende November will der amerikanische Verlag **RDR Books** ein Nachschlagewerk herausbringen, das sich an Leser, Studenten, Forscher und Lehrer richtet. Bei Harry Potter-Autorin

Joanne K. Rowling stößt die Idee der Potter-Enzyklopädie allerdings auf wenig Gegenliebe. Gemeinsam mit dem Filmstudio **Warner Bros** reichte die englische Schriftstellerin in New York Klage gegen den Verlag ein. So will sie die für Ende Dezember in England geplante Veröffentlichung des Lexikons verhindern. Das Buch

verletze ihre Urheberrechte, so die Autorin. Sie wolle für einen guten Zweck selbst ein Potter-Begleitbuch veröffentlichen, weshalb sie andere Werke nicht billigen könne. Verlierer wären die Wohltätigkeitsorganisationen. Der Verfasser des Nachschlagewerks ist Steve Vander Ark, der bereits ein beliebtes Online-Lexikon

über den Zauberlehrling erstellt hat. Rowling selbst hatte es lobend erwähnt. RDR Books nimmt trotz der rechtlichen Schritte keinen Abstand von seinem Projekt. Der Verlag habe jedes Recht das Lexikon zu veröffentlichen, sagte ein Sprecher.

Quelle:
www.markenbusiness.de



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ausgesetzt! Ausgesetzt! Die etwas andere Reise-Doku

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,
Sachsenring 75, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Knut und seine Freunde

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste) und Merchandising.

**DOKfilm Fernsehproduktion GmbH,
August-Bebel-Straße 26-53, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Drum Heroes

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften und/oder andere Publikationen, sowie für alle sonstigen Medien.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

U21 - wir auf vier

Die Küchenschlacht

Die Küchenschlacht Koch Dich zu Kerners Köchen!

Unterwegs mit Evie

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

book up

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**jeschke . KDM,
Heinrich-Brauns-Straße 3, 27578 Bremerhaven**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands größter Stammtisch Deutschlands TV-Stammtisch Der Deutschland-Stammtisch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**9Live Fernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

3 ein Viertel - Markus Maria Profitlich im Ganzen Das Wunder von Loch Ness

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Markenkommunikation transportiert Wertorientierung



Der Autor **Dr. Christian Duncker** widmet sich der Frage, mit welchen gesellschaftlichen Werten eine Marke idealerweise am Markt positioniert werden kann. Das vom Autor entwickelte **„Marken-Wertebarmeter“** zeigt die Wertepprofile einer Marke, die Nischen-Identifizierung für die Einführung neuer und die Markenvitalisierung für etablierte Marken. Auf 210 Seiten in acht Kapiteln geht es auch um Themen wie **Kernwerte der Markenführung, Ende des Billig-Zeitalters**, und die **Hierarchie der Werte**.

Ab sofort lieferbar!

Wertebasierte Markenführung

Marken, Werte, Erfolge. Von Dr. Christian Duncker

48,50 €

Ja, ich bestelle Exemplar(e) "Wertebasierte Markenführung" zum Preis von je 48,50 zzgl. Versandkosten.

Firma: _____

Name, Vorname: _____ Funktion: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ e-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

tsa

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

From head to toe - Neuer Look - Neues Leben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

JOBSPOT

JOBSPOT

Beruf.Zukunft.Karriere

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**GWV Fachverlage GmbH,
Abraham-Lincoln-Straße 46, 65189 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehme ich für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Pianofade

in allen Schreibweisen, Darstellungen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelkombinationen, Untertiteln für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, elektronische und digitale Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**Kanzlei Flick,
Colonnaden 18, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EM Party

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich off- und online-Dienste, CD-ROM, CD-I, Merchandising.

**MCP Sound & Media GmbH,
Industriestraße 5, 6430 Ötzal-Bahnhof / Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fröhliche Weihnachten! mit Anke Engelke und Bastian Pastewka

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**BRAINPOOL TV GmbH,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Care Style

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und Wortverbindungen sowie Kombinationen mit und ohne Bindestrich, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, graphischen Gestaltungen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, für Computerprogramme, Softwareerzeugnisse, Brett- und Kartenspiele, Spiele jeder Art, Bücher, Zeitschriften, Druckerzeugnisse aller Art (insbesondere Plakate, Flyer, Broschüren), Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie Dienstleistungen aller Art, Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen, Darstellungen, Dienstleistungen und das Merchandising in jeglicher Form sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAO).

**Redaktionsbüro Düsenberg, Swaantje Düsenberg,
Hainhölzer Straße 13, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Naturheilkundlicher Bäderführer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dr. Dr. Peter Schneider,
Johann-Beckmann-Straße 35, 27318 Hoya

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ETF - Intelligent Investieren

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Barde Hoppe Medien GmbH,
Rudolf-Wissell-Straße 18-20, 37079 Göttingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Date@Night

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

K1 Kabel 1 Fernsehen GmbH,
Betastraße 10h, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Banker's Exklusiv Bankers Exklusiv Banker Exklusiv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

CO.IN. Medien Verlagsgesellschaft mbH,
Otto-von-Guericke-Ring 3d, 65205 Wiesbaden

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adres-
sen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat
die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

| | | |
|-------------|-------------------|-------------|
| VON: | FIRMA: | _____ |
| | NAME: | _____ |
| | ANSCHRIFT: | _____ |
| | | _____ |
| | TELEFON: | FAX: |
| | | _____ |
| | E-MAIL: | _____ |

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____